

Abschriftlicher A u s z u g

aus dem Amtsblatt der Regierung in Merseburg von 21. Oktober 1939

539

Verordnung über das "Naturschutzgebiet Spatenberge und Martiniswiese"
in der Gemarkung Hemleben, Kreis Eckartsberga.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1. Die 1 km südlich von Hemleben liegenden Spatenberge einschließlich der Martiniswiese in der Gemarkung Hemleben, Kreis Eckartsberga, werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2. (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 16,7998 ha und umfaßt in der Gemarkung Hemleben, Ktbl. (Flur) 8 die Parz. Nr. 34 bis 36, 95/11 bis 98/11, 85/10, 91/10 und 44/48.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Auffertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Merseburg, der unteren Naturschutzbehörde in Kölleda und dem Bürgermeister in Hemleben.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a.) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b.) Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten.
- c.) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d.) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- e.) Die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f.) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile anzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g.) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4. (1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Merseburg, den 12. 10. 1939

Der Regierungspräsident
(als h. Naturschutzbehörde).



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2006	Ausgegeben zu Erfurt, den 27. April 2006	Nr. 7
Inhalt		Seite
13.04.2006	Thüringer Gesetz zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften	161
07.03.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald	208
14.03.2006	Thüringer Verordnung über die Gewährung von finanziellen Unterstützungen aus dem Härtefonds für Blinde (ThürBlHfVO).....	208
24.03.2006	Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	210
28.03.2006	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung	230
02.04.2006	Thüringer Verordnung zur Auflösung der Zweigstelle des Amtsgerichts Meiningen in Schmalkalden.....	232
11.04.2006	Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO)	232
19.04.2006	Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	234
13.04.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	234

• Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2005 bei. •

Thüringer Gesetz zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften Vom 13. April 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes

Das Thüringer Naturschutzgesetz in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Funktionsfähigkeit“ durch die Worte „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Tierwelt“ die Worte „einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Schönheit“ die Worte „sowie der Erholungswert“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 4 wird das Wort „nachhaltig“ durch die Worte „auf Dauer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung

vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889)“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Eigenart der Kulturlandschaften und ihrer charakteristischen Elemente ist als kulturelles Erbe zu bewahren.“

cc) In Nummer 2 Satz 3 wird das Wort „Biotopverbundsystemen“ durch die Worte „einem Biotopverbund“ ersetzt.

dd) Die Nummern 9, 11 und 12, 15 und 19 Satz 2 sowie Nummer 20 werden aufgehoben.

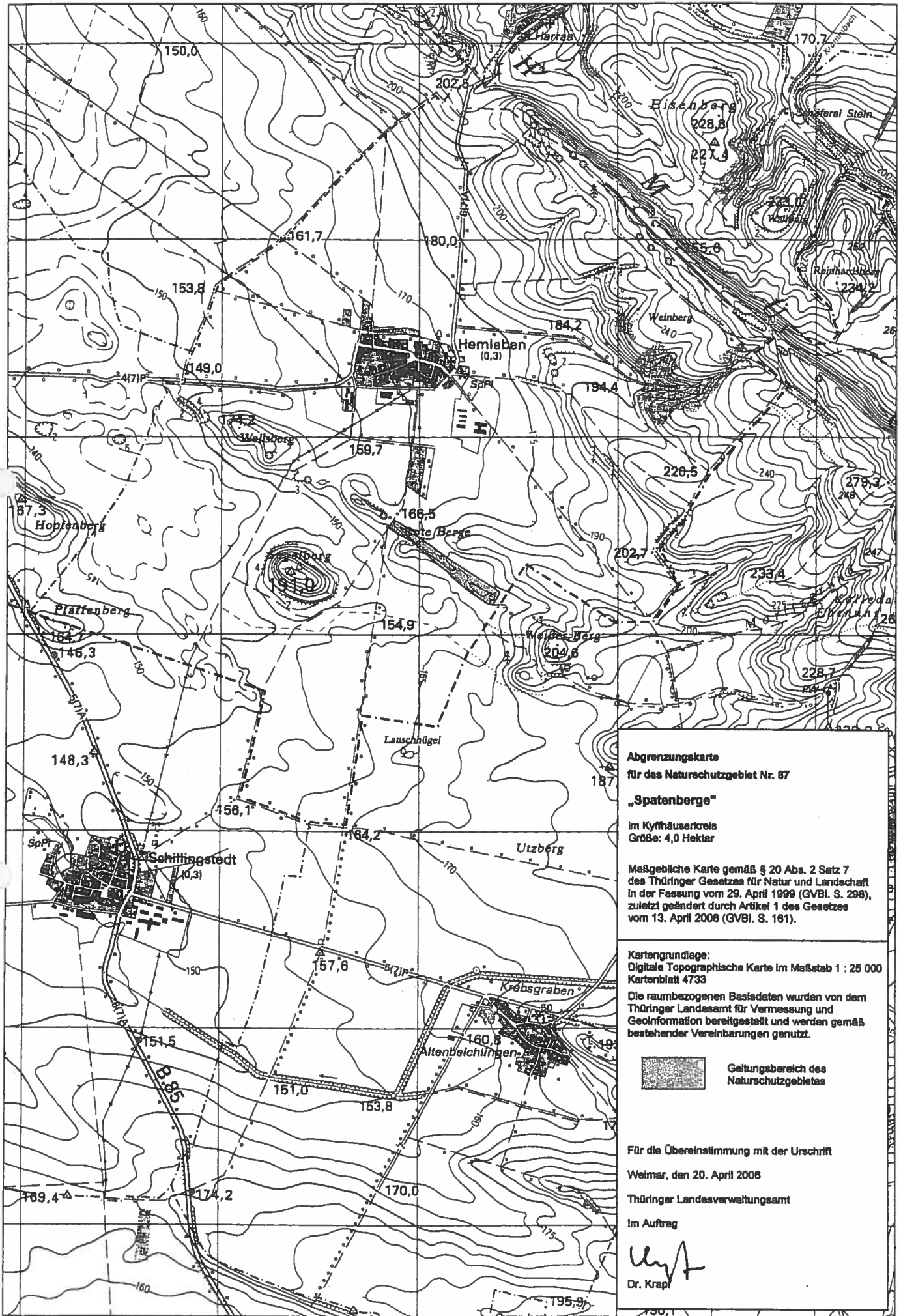
3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a Biotopverbund

(1) Das Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsfächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind

1. festgesetzte Nationalparke,
2. nach § 18 besonders geschützte Biotope,



**Abgrenzungskarte
für das Naturschutzgebiet Nr. 87
„Spatenberge“**

Im Kyffhäuserkreis
Größe: 4,0 Hektar

Maßgebliche Karte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 7
des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft
in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161).

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000
Kartenblatt 4733

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem
Thüringer Landesamt für Vermessung und
Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß
bestehender Vereinbarungen genutzt.



Geitungsbereich des
Naturschutzgebietes

Für die Übereinstimmung mit der Urschrift

Weimar, den 20. April 2008

Thüringer Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

[Handwritten signature]
Dr. Krapf